

ansässigen geeigneten, in einer staatlichen Einrichtung tätigen Arzt mit der Durchführung der in den §§ 6 bis 8 festgelegten Aufgaben zu beauftragen.

(4) Das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens verantwortliche Organ des Kreises hat auf Anforderung des Medizinischen Dienstes diesen bei der Einrichtung von Impfstellen und Bereitstellung vom Impfpersonal zu unterstützen. Es muß gewährleisten, daß nötigenfalls eine Einweisung in eine Quarantänestation erfolgen kann.

#### § 6

(1) Einreisende aus den im § 1 Abs. 3 genannten Gebieten, die kein gültiges Pockenimpfzertifikat nachweisen können, sind unter Beachtung der Gegenindikationen in der für den Kontrollpassierpunkt zuständigen Impfstelle gegen Pocken zu impfen.

(2) Der für den Kontrollpassierpunkt zuständige Arzt entscheidet, ob diese Einreisenden unter Beobachtung gestellt oder in Quarantäne genommen werden müssen.

(3) Verweigert ein Einreisender (§ 1) die Pockenschutzimpfung, so muß er für die Dauer von 2 Wochen, Bürger der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer von 18 Tagen, gerechnet vom Tage der Abreise aus dem Infektionsgebiet bzw. -herd, isoliert werden. Erklärt sich der Einreisende, soweit er nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, bereit, unverzüglich zurückzureisen, wird von dieser Maßnahme abgesehen.

#### § 7

(1) Einreisende, die Anzeichen einer Pockenerkrankung (Kranke) oder des Verdachts auf diese Erkrankung (Krankheitsverdächtige) aufweisen, sind umgehend in Quarantäne zu nehmen.

(2) Ansteckungsverdächtige, d. h. Kontaktpersonen I. Ordnung, sind gesondert von Kranken und Krankheitsverdächtigen in Quarantäne zu nehmen und umgehend gegen Pocken zu impfen, unabhängig vom Termin der letzten Impfung. Über Ausnahmen entscheidet die hinzugezogene Expertenkommission.

(3) Kontaktpersonen II. Ordnung, d. h. solche, die Kontakt mit Kontaktpersonen I. Ordnung hatten, sind umgehend gegen Pocken zu impfen, unabhängig vom Termin der letzten Impfung. Sie sind unter Beobachtung zu stellen.

#### § 8

(1) Alle von dem für den Kontrollpassierpunkt zuständigen Arzt getroffenen vorläufigen Maßnahmen sind dem zuständigen Direktionsarzt des Medizinischen Dienstes und dem Leiter des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens verantwortlichen Organs des Kreises unverzüglich fernmündlich mitzuteilen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen hat nach Überprüfung die Bestätigung bzw. Aufhebung der gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu verfügen.

#### § 9

Die nach den Bestimmungen dieser Anordnung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen, Schutzimpfungen sowie evtl. erforderlichen Transporte erfolgen für den Betroffenen kostenlos.

#### § 10

(1) Transitreisende, mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Personen, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Transitreisende, die während ihrer Durchreise durch die Deutsche Demokratische Republik das Verkehrsmittel nicht verlassen können und mit Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nicht in Berührung kommen.

#### § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung (Nr. 1) vom 14. Juni 1961 zum Schutze gegen Pocken (GBl. II S. 318) außer Kraft.

Berlin, den 9. März 1964

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
S e f r i n

### Anordnung Nr. 2\* über die Durchführung des Frachtstundungs- verfahrens bei der Deutschen Reichsbahn.

Vom 11. März 1964

#### § 1

Die Deutsche Reichsbahn ist nicht berechtigt, eine Erhöhung der bei ihr gemäß § 4 der Anordnung vom 12. Juni 1952 über die Durchführung des Frachtstundungsverfahrens bei der Deutschen Reichsbahn (GBl. S. 466) bis zum 31. März 1964 hinterlegten Kautionen zu fordern.

#### § 2

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist verpflichtet, auf Antrag

- der Konsumgenossenschaften und deren rechtlich selbständiger Einrichtungen
- anderer sozialistischer Genossenschaften
- der Betriebe mit staatlicher Beteiligung
- sonstiger Genossenschaften
- gewerblicher Unternehmen der privaten Wirtschaft

die Differenz zwischen der bis zum 31. März 1964 hinterlegten Kautions und der nach dem 1. April aufkommenden durchschnittlichen Frachtsumme eines Abrechnungszeitraumes zurückzuzahlen.

(2) Für die volkseigenen und diesen gleichgestellten Betriebe sowie für Haushaltsorganisationen erfolgt keine Rückzahlung.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1964

**Der Minister**  
**Der Minister für Finanzwesen**  
I. V.: **K a m i n s k y** **K r a m e r**  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. 1952 Nr. 75 S. 466)